



SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) (FRIEDHOFSORDNUNG)

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung; einheitlicher Ansprechpartner
- § 8 Abfallentsorgung

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Trauerfeiern
- § 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 15 Allgemeines
- § 16 Nutzungsrecht
- § 17 Reihengräber/Kinderreihengräber
- § 18 Familiengräber
- § 19 Urnenfamiliengräber
- § 20 Individuelle Erdurnengräber
- § 21 Urnenstelen und Urnenwand
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage anonym
- § 23 Baumbestattung
- § 24 Ruhe und Gedenkstätte für Sternenkinder

V. GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE DER GRABSTÄTTEN

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen
- § 27 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 28 Vernachlässigung

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebührenpflicht
- § 32 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald), nachfolgend Stadt genannt, gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen, Friedhofsteile und Trauerhallen:

- **Hauptfriedhof** Lübben;
Virchowstraße, Gemarkung Lübben, Flur 014, Flurstück 16/1 und Flur 019, Flurstück 286
- Friedhof **Steinkirchen**;
Cottbuser Straße, Feldstraße, Gemarkung Lübben, Flur 010, Flurstücke 17/1 und 95
- Friedhof **Treppendorf**;
Lübbener Straße, Gemarkung Treppendorf, Flur 002, Flurstück 241
- Friedhof **Neuendorf**;
Am Bahnhof, Gemarkung Neuendorf, Flur 001, Flurstück 864
- Friedhof **Hartmannsdorf**;
Liuba-Weg, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 003, Flurstück 85
- Friedhof **Lubolz**;
Lubolzer Dorfstraße, Gemarkung Klein Lubolz, Flur 002, Flurstücke 14/2, 338 und 407
- Friedhof **Radensdorf**;
Kopsa, Gemarkung Radensdorf, Flur 005, Flurstücke 586, 594 und 596

(2) Für den sowjetischen Ehrenfriedhof, den Soldatenfriedhof und den jüdischen Friedhof hat die Satzung keine Gültigkeit.

§2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Stadt Lübben (Spreewald), vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.



(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt hatten oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung.

(4) Grabstellen werden nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird in einem Nutzvertrag geregelt.

(5) Die Grabstellen selbst bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem bzw. einer Angehörigen des bzw. der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten möglichst dem bzw. der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.



II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, insbesondere mit Fahrrädern. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Gewerbetreibenden mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und Bestattungen nicht zu stören.
 - f) Bänke aufzustellen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen, Fahnen und Banner anzubringen, Sammlungen zu veranstalten,
 - i) das Erstellen und Verwerten von Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - j) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit es mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung auf ihm vereinbar ist.

- (3) Hunde sind an kurzer Leine zu führen.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Anträge sind 10 Tage im Voraus bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung; einheitlicher Ansprechpartner

(1) Gewerbetreibende, wie z. B. Steinmetz-, Gartenbau- und Bestattungsunternehmen, bedürfen auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in betrieblicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig bzw. geeignet sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die auf Grund ihrer Ausbildung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und nach Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft, die erforderlichen Fundamente und Grabmalbefestigungen wählen und montieren kann.

(3) Gewerbetreibende müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie und ihre Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibende haben die Friedhofssatzung und die dazu ergänzenden Regelungen zu beachten.

(4) Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten unter Beachtung des § 6 Absatz 2 Buchstabe e auszuführen. Zudem sind ruhestörende Arbeiten nur zwischen 7 und 18 Uhr zulässig.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagt werden.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaate der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihre Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden, es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71 a ff, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg). § 42 a VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg findet für Genehmigungen nach diesem Absatz Anwendung, abweichend vom § 42 a Absatz 2 Satz 1 VwVfG beträgt die Frist für diese Genehmigung einen Monat.

§ 8 Abfallentsorgung

Für die Ablagerung von Grünabfällen und Restmüll sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen. Gestecke, Gebinde, getopfte Pflanzen und Ähnliches sind nach organischen Abfällen und Restmüll zu trennen und gesondert in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

(3) Bestattungen dürfen nur durch gewerbliche Bestatter vorgenommen werden.

§ 10 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder an der Grabstätte abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit hatte oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen besteht.

(3) Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Die Trauerhallen werden ohne Dekoration, Musikabspielgeräte oder sonstige Ausstattung für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier vorgehalten. Der Antragsteller der Bestattung kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte bzw. das jeweilige Bestattungsunternehmen veranlassen.

(5) Der Auf- und Abbau der Dekoration zur Trauerfeier sollte nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Dekoration ist nach Ende der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen.

§ 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, aus verrottbarem, umweltverträglichem Material gefertigt, gut abgedichtet und auf dem Boden mit geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.
- (2) Die Urnen zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen müssen einschließlich der Schmuckurnen innerhalb der Ruhefrist generell biologisch abbaubar sein.
- (3) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (4) Wenn bei einer Bestattung oder Beisetzung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstätte vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, der die Kosten verursacht.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von zugelassenen Firmen auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers für die Bestattung ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen mindestens durch eine 0,30 m starke Erdwand oder durch eine künstliche Wand voneinander getrennt sein.
- (4) Die nach Ablauf der Ruhefrist vorgefundenen Leichen- und Aschereste werden bei einer Wiederbelegung unter der neuen Grabsohle eingebettet.
- (5) Bei Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden.
- (6) Die oder der Nutzungsberechtigte bzw. ein von ihnen bevollmächtigtes Unternehmen hat Grabzubehör vorher zu entfernen.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der in Absatz 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden, nicht für Reihengrabstätten. Eine Reduzierung der Ruhezeit ist in keinem Fall möglich.



§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus den anonymen Urnengräbern / Baumbestattungsgrabfeld / Sternenkindergabfeld sind nicht möglich.
- (3) Umbettungen aus einem vorhandenen Urnenfamiliengrab / individuellem Erdurnengrab in die Urnenwand sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von Aschen werden von Bestattungsinstituten auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Der konkrete Zeitpunkt von Umbettungen wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Familiengräbern oder Urnenfamiliengräbern / Individuellen Erdurnengräbern die Nutzungsberechtigten.
In den Fällen des § 28 (Vernachlässigung) können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die anonymen Urnengräber umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Leichen sind grundsätzlich nur über Bestattungsinstitute möglich. Die Antragstellung ist bei der Friedhofsverwaltung in Schriftform, unter Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen einzureichen.
- (6) Umbettungen noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste nach abgelaufener Ruhezeit sind nicht möglich.
- (7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen Genehmigung oder einer richterlichen Anordnung und ist gebührenpflichtig.



IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden für Erdbestattungen in

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber,
- c) und für Feuerbestattungen in
- d) Urnenfamiliengräber,
- e) individuelle Erdurnengräber,
- f) Urnenstelen und Urnenwand
- g) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- h) Baumbestattung
- i) Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder.

(3) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in §1 dieser Friedhofsordnung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(4) Die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt haben folgende ca. Maße:

	Länge	Breite
Reihengräber	2,50 m	1,25 m
Familiengräber (je Grabstelle)	2,75 m	1,25 m
Urnenfamiliengräber	1,20 m	1,20 m
Individuelle Erdurnengräber	1,40 m	1,40 m
Baumbestattung und Sternenkinderbestattung	0,50 m	0,50 m

(5) Werden in bereits bestehenden Gräbern Bestattungen durchgeführt, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße. Ein Anspruch auf bestimmte Grabmaße besteht nicht.

§ 16 Nutzungsrecht

(1) Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

(2) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.



- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (8) Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (9) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (10) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (11) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen.
- (12) Nach Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormaligen Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (13) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus Urnenstelen und der Urnenwand in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 17 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
 - a) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
 - b) Eine Urnenbeisetzung in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit ist möglich und muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.
- (2) Reihengräber sind durch eine Steineinfassung einzugrenzen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihengräbern ist grundsätzlich nicht zulässig.



(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Nutzungs-berechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengräber wieder belegen.

§ 18 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

- a) Familiengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.
- b) Freie Familiengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Familiengräber sind einzufassen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Grabstätte. Auf schriftlichen Antrag und Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Grabstätten, je nach örtlicher Gegebenheit, geteilt werden.

(4) Je Grabstelle darf nur eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Familiengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend verlängert werden.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden.

§ 19 Urnenfamiliengräber

(1) Urnenfamiliengräber sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

- a) Urnenfamiliengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.
- b) Freie Urnenfamiliengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Urnenfamiliengräber sind einzufassen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.

(3) Bei weiteren Beisetzungen in einem Urnenfamiliengrab wird das Nutzungsrecht jeweils für die Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenfamiliengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.



§ 20 Individuelle Erdurnengräber

(1) Individuelle Erdurnengräber sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

- a. Individuelle Erdurnengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.
- b. Individuelle Erdurnengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Individuelle Erdurnengräber sind einzufassen, die Stele (Grabstein) ist mittig in der Grabstätte aufzustellen. Die Grabeinfassung (140 cm x 140 cm) ist bodengleich zu verlegen.

(3) Bei weiteren Beisetzungen in einem Individuelle Erdurnengrab wird das Nutzungsrecht jeweils für die Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. In Individuelle Erdurnengräber können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 21 Urnenstelen und Urnenwand

(1) Urnenstelen und Urnenwände dienen der oberirdischen Bestattung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenstelen und Urnenwände sind ein- bzw. mehrstellige Urnenkammern, die für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren der Reihe nach, durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

(2) Die Urnenkammern werden durch vorher gefertigte Grabplatten nach der Bestattung verschlossen. Als Material für die Grabplatten ist

- a) Imperial rot für die Urnenstele und
- b) Impala dunkel poliert für die Urnenwand

vorgeschrieben. Genaue Maße der Grabplatten sind vor Ort durch den beauftragten Steinmetz abzunehmen.

Das Anbringen von Dekoration an den Grabplatten, insbesondere von Vasen, Blumen und Gebinden, ist generell nicht gestattet.

(3) Bei 1-stelligen Urnenkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

(4) Bei mehrstelligen Urnenkammern wird, je nach Größe, das Nutzungsrecht zur Bestattung jeder weiteren Urne jeweils zur Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(5) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der



Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

§ 22 anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein speziell gestalteter Bereich des Friedhofs, der der Beisetzung von Urnen in einer gemeinsamen, nicht individuell abgegrenzten Grabfläche dient.

(2) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Es ist nicht gestattet, die Grabstellen individuell zu kennzeichnen oder zu bepflanzen. Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

(3) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen, die den Anforderungen des Friedhofs entsprechen. Eine namentliche Erwähnung erfolgt nicht.

§ 23 Baumbestattung

(1) Die Baumbestattung ist eine Form der Urnenbeisetzung, bei der die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird.

(2) Die Baumbestattung erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofs. Diese Bereiche sind als naturnahe Begräbnisstätten gestaltet.

(3) Eine Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht. Die namentliche Erwähnung, kann auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. Die Namensplatte wird an der zentralen Stele angebracht.

(4) Pflege und Erhaltung des Baumbestattungsbereichs obliegen der Friedhofsverwaltung. Angehörige können Blumen, Kränze oder Dekoration nur an dafür vorgesehenen Stellen niederlegen, um die natürliche Umgebung nicht zu beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

(5) Die Ruhezeit für Baumbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 24 Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder

(1) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind und demzufolge nicht der Bestattungspflicht nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz unterliegen.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt der Reihe nach innerhalb der Bestattungsfläche, eine individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht zulässig.

(3) Umbettungen für die Beisetzungen auf dieser Grabanlage werden nicht zugelassen.



(4) Das Betreten der Bestattungsfläche der Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Es ist nicht gestattet, die Grabstellen individuell zu kennzeichnen oder zu bepflanzen.

Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

V. GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Grabstätten müssen

- für Feuerbestattungen innerhalb von 6 Monaten und
- für Erdbestattungen innerhalb von 12 Monaten
- nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise angelegt und gepflegt werden.

(5) Die Grabstätten dürfen nicht mit Plastikkanten umrahmt oder abgegrenzt werden.

(6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Die Pflege, Unterhaltung und Beräumung der Urnengräber anonym / Urnenstelen / Urnenwand / Baumbestattung / Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz, Vasensteinen und Ständern niedergelegt werden.

(8) Das Bekleben (Befestigungen jeglicher Art) und jedes weitere Dekorieren der Grabplatten an den Urnenstelen / Urnenwand / Baumbestattung ist untersagt.



§ 26 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Regelungen der vorliegenden Friedhofsordnung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

(2) Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Reihengräber 1,00 m
- b) Familiengräber 1,20 m
- c) Urnenfamiliengräber 0,80 m
- d) individuellen Erdurnenstellen 1,70 m

Je nach Auswahl des Grabfeldes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.

(3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit gefährdet ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden durch schuldhafte Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht verursachten Schaden haftbar.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.



(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist auf den dafür bestimmten Grabfeldern zulässig. Bäume und Gehölze mit einer Wuchshöhe über 1,50 m dürfen nicht gepflanzt werden.

(5) Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Gehölzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Für alle Schäden, die von einer Grabstelle ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang.

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Schäden, die durch Diebstahl und höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume, Tiere usw.) an den Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 6 Absatz 1 sich nicht der Würde des Ortes angemessen verhält

b) § 6 Absatz 2

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführt,
- in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten verrichtet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern befährt,
- Bänke aufstellt,



- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - Druckschriften verteilen, Fahnen und Banner anzubringen oder Sammlungen veranstaltet,
 - Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - lärmt und spielt,
- c) § 7 Absätze 1 ohne Zulassung tätig wird,
- d) § 7 Absatz 4 außerhalb des festgelegten Zeitraumes gewerbliche Arbeiten ausführt,
- e) § 7 Absatz 5 Werkzeuge, Materialien, Abraum und organische Abfälle unzulässig lagert,
- f) § 25 Absatz 2 Grabstätten nicht herrichtet und dauernd instand hält,
- g) § 25 Absatz 4 Grabstätten nicht innerhalb der Frist herrichtet
- h) § 25 Absatz 8 Grabplatten an Urnenstelen / Urnenwänden / Baumbestattung beklebt oder dekoriert,
- i) § 26 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert,
- j) § 26 Absatz 3 Grabmale nicht fachgemäß fundamentiert und befestigt,
- k) § 26 Absatz 4 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
- l) § 27 Absatz 3 Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material nicht vom Friedhof entfernt oder getrennt entsorgt,
- m) § 27 Absatz 4
- Gehölze, deren Wuchshöhe 1,50 m überschreitet, pflanzt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübben (Spreewald) erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 04.04.2025

Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

